

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Vorlagen-Nr.: 01/369/18/1
öffentliche Beratung

Bereich: Rechtsamt

Aktenzeichen: 12 90 10

Datum: 15.11.2018

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Kreistag	28.11.2018				

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Wahlbereiche der Kreistagswahl 2019

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag bestätigt seinen Beschluss vom 15.08.2018 zur Einteilung der Wahlbereiche für die Wahl des Kreistages am 26. Mai 2019.

Dr. Burchhardt

Sachverhalt (Begründung):

Der Kreistag beschloss am 15.08.2018, das Wahlgebiet des Landkreises Jerichower Land für die Kreistagswahl am 26.05.2019 in folgende drei Wahlbereiche einzuteilen:

Wahlbereich I

Stadt Genthin
Stadt Jerichow
Gemeinde Elbe-Parey

Wahlbereich II

Stadt Burg
Stadt Möckern

Wahlbereich III

Stadt Gommern
Gemeinde Biederitz
Gemeinde Möser

Mit seinem Beschluss bestätigte der Kreistag die Bildung der Wahlbereiche.

Schon bei der Kreistagswahl 2007, also bei der Wahl in die neuen Strukturen zur Kreisgebietsreform 2007, war der Landkreis Jerichower Land in 3 Wahlbereiche eingeteilt.

Wahlbereich I

Gemeinde Elbe-Parey
Verwaltungsgemeinschaft Genthin
Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener

Wahlbereich II

Stadt Burg
Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming
Gemeinden Hobeck, Loburg, Rosian, Schweinitz, Zeppernick (LK AZE)

Wahlbereich III

Stadt Gommern
Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Gemeinden Lübs, Prödel (LK AZE)

Bei der Kommunalwahl 2014 wurde das Wahlgebiet wieder in die 3 bewährten Wahlbereiche eingeteilt. Die Wahlbereiche sind identisch in ihren Grenzen mit der Kreistagswahl 2007. Allerdings haben sich neue Strukturen in Form von Einheitsgemeinden gebildet. Diese Wahlbereiche sollen nunmehr auch für die Kreiswahl im Jahr 2019 gelten.

Bei der Abgrenzung der Wahlbereiche zur Kreiswahl sollen nach § 7 Abs. 2 KWG LSA die örtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden, wobei die Abweichung von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlbereiche nicht mehr als 25 % nach oben und nach unten betragen soll. Diese Grenze ist restriktiv auszulegen, da sich sehr starke Abweichungen auf die Erfolgsaussichten der einzelnen Bewerber auswirken könnten. U. a. deshalb sollten die Wahlbereiche des Wahlgebietes annähernd die gleiche Größe haben. Sie dienen der Wahrung der Grundsätze der Gleichheit der Wahl und der Chancengleichheit der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber.

Neben von der Einwohnerzahl her möglichst gleich großen Wahlbereichen sind aber gerade in einem Flächenlandkreis wie dem des Jerichower Landes die räumliche Verflechtung und damit die Identität des Wählers zu seinen Mandatsträgern aus der jeweiligen Region wichtig.

Besonders deutlich wird dies mit dem Wahlbereich I. Der Wahlbereich I erstreckt sich auf das Gebiet des Altkreises Genthin. Die Einwohner haben aufgrund der althergebrachten Struktur zu ihren Mandatsträgern aus ihrer Region einen besonderen Bezug. Eine Zuordnung z. B. der Gemeinde Elbe-Parey zu einem Wahlbereich mit der Stadt Burg würde in der Bevölkerung keine Akzeptanz finden.

Der Wahlbereich III umfasst mit den Gemeinden Biederitz, Gommern und Möser die Umlandgemeinden von Magdeburg und stellt insoweit ein einheitliches Verflechtungsgebiet dar, das einen Einzugsraum in Richtung Landeshauptstadt hat.

Der Wahlbereich II mit Burg und Möckern ist teils städtisch, teils ländlich geprägt. Dieselbe Situation findet sich mit Genthin und den umliegenden Gemeinden im Wahlbereich I. Die Region Loburg hat seit alters her einen Bezug zu Burg, was schließlich in der Kreisgebietsreform berücksichtigt wurde, indem diese Region wieder dem Landkreis Jerichower Land zugeordnet wurde.

Ein anderer Zuschnitt des Wahlbereiches II ist außerdem aufgrund des schmalen und in nord-südlicher Richtung sehr ausgedehnten Gebietes des Landkreises nicht möglich. Insofern kann bei Berücksichtigung des Zuschnitts der anderen Wahlbereiche der Wahlbereich II nicht anders gebildet werden.

Dieser räumliche Bezug spricht für das Beibehalten der bisherigen Bildung der Wahlbereiche

Darüber hinaus ist die bisherige Praxis allgemein anerkannt und hat sich in den vergangenen Wahlen bewährt. Die Beteiligten haben sich bei der Kandidatensuche und der Listenaufstellung darauf eingestellt. Änderungen würden dazu führen, dass die gewachsenen und akzeptierten Strukturen zerstört und die Kandidatensuche nur noch weiter erschwert wird. Bereits jetzt gelingt es immer weniger Bürger als Kandidaten zu gewinnen bzw. bei der Wahl sie zur Stimmabgabe zu bewegen.

Die seit 2007 und jetzt wieder vom Kreistag beschlossene Einteilung berücksichtigt damit einerseits die Einwohnerzahlen, aber auch die Besonderheiten des Landkreises Jerichower Land. Dies ist sachgerechter als für die Bildung der Wahlbereiche nur auf Einwohnerzahlen abzustellen. Damit soll das Zusammengehörigkeitsgefühl und die Identität mit der Region gestärkt und nicht zuletzt der Politikverdrossenheit Rechnung getragen werden, dass die Region, die sich zusammengehörig sieht, auch zusammen wählt. Dies gilt insbesondere für das Gebiet des Altkreises Genthin, aber auch den Südosten mit den Loburger Kommunen aus dem Altkreis Anhalt-Zerbst.

Anlage: keine

Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung erforderlich: ☐ ja ☒ nein

Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:	/
Planansatz:	
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:	
= überplanmäßig ☐ außerplanmäßig ☐	
= Aufwand ☐ Auszahlung ☐	
Deckung durch Mehrertrag ☐ Mehreinzahlung ☐ bei	
Deckung durch Minderaufwand ☐ Minderauszahlung ☐ bei	

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)